



Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Angaben zum Wohnungsgeber

Familiename		Vorname	
Straße		Hausnummer	
PLZ	Ort		
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		Mobil (freiwillige Angabe)	
E-Mail (freiwillige Angabe)			
Der Wohnungsgeber ist			
<input type="checkbox"/> gleichzeitig Eigentümer			
<input type="checkbox"/> nicht Eigentümer			

Name und Anschrift des Eigentümers (wenn abweichend vom Wohnungsgeber)

Familiename		Vorname	
Straße		Hausnummer	
PLZ	Ort		
<input type="checkbox"/> Einzug			
<input type="checkbox"/> Auszug			
Datum des Einzugs			
Datum des Auszugs			

Der Auszug ist nur bei Wegzug in das Ausland zu bestätigen.

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird

Straße		Hausnummer	
PLZ	Ort		
Zusatzangaben (bei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungsnummer und Lage (z. B. Wohnung Nr. 5, 2. Obergeschoss links))			

Namen aller meldepflichtigen Personen

Vorname	Familiename

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum: Der Mieter muss die Meldebestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Ein- bzw. Auszug erhalten haben.

Eigentümer: Der Eigentümer ist konkret mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Sofern mehrere Personen Eigentümer sind, sind alle Personen konkret zu bezeichnen.

Meldepflichtige Personen: Hier sind alle ein- bzw. ausziehenden Personen mit Vor- und Familiennamen anzugeben – auch Kinder.

Wohnung: Die Anschrift der Wohnung ist anzugeben. Es wird empfohlen, auch die Lage der Wohnung im Haus anzugeben.